

Deutschland-Esslingen am Neckar: Öffentlicher Verkehr (Straße)

OJ S 185/2023 26/09/2023

**Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge
Dienstleistungen**

Rechtsgrundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1. Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Landkreis Esslingen, Landratsamt Esslingen Amt ÖPNV und Mobilität

Postanschrift: Fleischmannstraße 4

Ort: Esslingen am Neckar

NUTS-Code: DE113 Esslingen

Postleitzahl: 73728

Land: Deutschland

Kontaktstelle(n): Kai Kuchenbecker

E-Mail: oePNV@lra-es.de

Telefon: +49 711390244152

Fax: +49 711390258030

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: www.landkreis-esslingen.de

I.2. Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

I.3. Kommunikation

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

I.4. Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Kommunalbehörde

Abschnitt II: Gegenstand

II.1. Umfang der Beschaffung

II.1.1. Bezeichnung des Auftrags

Vergabe von Personenbeförderungsleistungen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen im Landkreis Esslingen; Linienbündel 8

II.1.2. CPV-Code Hauptteil

60112000 Öffentlicher Verkehr (Straße)

II.1.3. Art des Auftrags

Dienstleistungen

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche:

Busverkehr (innerstädtisch/regional)

II.2. Beschreibung

II.2.3. Erfüllungsort

NUTS-Code: DE113 Esslingen
NUTS-Code: DE114 Göppingen
NUTS-Code: DE141 Reutlingen
NUTS-Code: DE145 Alb-Donau-Kreis
Hauptort der Ausführung: Landkreis Esslingen

II.2.4. Beschreibung der Beschaffung

Der Landkreis Esslingen beabsichtigt als Aufgabenträger und zuständige Behörde nach § 6 Abs. 1, 3 ÖPNVG-BW i.V.m. § 8a PBefG und Art. 2 lit. c) VO (EG) Nr. 1370/2007, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA) über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Kraftfahrzeugen nach § 2 Abs. 1 PBefG zu vergeben. Die Vergabe erfolgt im Wege des europaweiten, offenen Verfahrens.

Die Einleitung des wettbewerblichen Verfahrens erfolgt voraussichtlich im Januar 2024. Gegenstand des beabsichtigten ÖDLA sind die öffentlichen Personenverkehrsdienste im Linienverkehr auf den Linien:

Linie 173 Kirchheim (T) - Weilheim (T) - Bissingen (T) - Dettingen (T) - Kirchheim (T)

Linie 173A Schülerverkehr Kirchheim (T) - Weilheim (T) - Bissingen (T) - Kirchheim (T)

Linie 174 Weilheim (T) - Hepsisau - Neidlingen

Linie 175 Kirchheim (T) - Dettingen (T) - Bissingen (T) - Weilheim (T) - Kirchheim (T)

Linie 175A Schülerverkehr Kirchheim (T) - Bissingen (T) - Weilheim (T) - Kirchheim (T)

Linie 176 Kirchheim (T) - Dettingen (T) - Bissingen (T) - Schopfloch – Oberlenningen

Linie 177 (Schopfloch/Wiesensteig -) Neidlingen - Weilheim (T) - Kirchheim (T) - Owen - Oberlenningen(/Beuren)

Linie 177A Schülerverkehr Oberlenningen - Kirchheim (T) - Weilheim (T) – Neidlingen

On-Demand Shuttle „Albtrauf“

Die zum Betriebsbeginn (siehe Abschnitt II.2.7) umfassten Verkehrsdienste sind im ergänzenden Dokument (siehe Abschnitt VI.1) C)) beschrieben. In Summe belaufen sich die zu vergebenden Verkehrsdienste nach derzeitigem Planungsstand auf rund 1.206.902 Nutzkilometer pro Jahr zuzüglich des On-Demand Shuttles „Albtrauf“.

Der ÖDLA bezieht sich auf Verkehrsdienste des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Sinne von § 8 PBefG (Linienverkehr gem. § 42 PBefG).

Der ÖDLA wird Regelungen beinhalten, wonach das Verkehrsangebot innerhalb des im ÖDLA bestimmten Rahmens an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse oder finanzielle Rahmenbedingungen und an die Nahverkehrspläne in der jeweils geltenden Fassung sowie an andere veränderte Umstände angepasst werden kann.

Dem Betreiber wird ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 lit. f) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewährt. Das ausschließliche Recht dient dem Schutz der Verkehrsleistungen, die Gegenstand des ÖDLA sind. Geschützt sind alle Busverkehre, die zur Erfüllung des ÖDLA erforderlich sind. Das ausschließliche Recht schützt die gegenständliche Leistung vor Verkehren, die das Fahrgastpotenzial dieser Leistungen nicht nur unerheblich beeinträchtigen, soweit sie vom Auftraggeber nicht selbst veranlasst werden. Es umfasst dabei Leistungen gemäß den §§ 42 und 43 PBefG.

Der Landkreis Esslingen kommt mit dieser Vorinformation der Veröffentlichungspflicht nach § 8a Abs. 2 PBefG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 nach.

Für weitere Einzelheiten und hinsichtlich der Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG wird auf die Ausführungen unter Abschnitt VI.1) A) verwiesen.

(Art und Menge der Dienstleistungen oder Angabe von Bedürfnissen und Anforderungen)

II.2.7. Voraussichtlicher Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrags

Beginn: 01/01/2025 Laufzeit in Monaten: 120

IV.1. Verfahrensart

Wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren (Artikel 5 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 1370/2007)

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1. Zusätzliche Angaben

A) Hinweis auf die Frist für eigenwirtschaftliche Anträge gem. § 8a Abs. 2 S. 2 PBefG:
Ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr i.S.d. § 8 Abs. 4 S. 2 PBefG ist innerhalb der 3-Monats-Frist nach § 12 Abs. 6 S. 1 PBefG zu stellen. Diese Frist wird durch diese Vorinformation für sämtliche von der beabsichtigten Vergabe umfassten Linienverkehre (siehe Abschnitt II.2.4) ausgelöst. Diese Anträge müssen die in dieser Vorinformation genannten Vorgaben erfüllen. Andernfalls ist die Genehmigung zu versagen (§ 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG). Der Betrieb der oben genannten Linien ist zu dem in Abschnitt II.2.7 genannten Betriebsbeginn aufzunehmen.

Bestehen aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel daran, dass der eigenwirtschaftliche Antragsteller wegen fehlender Kostendeckung die Verkehrsdienste nicht während der gesamten Laufzeit der beantragten Genehmigung in dem Genehmigungsantrag zugrundeliegendem Umfang betreiben kann, darf dem Antragsteller die Genehmigung nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 PBefG nicht erteilt werden. Es obliegt dem Antragsteller, diese Zweifel an der Dauerhaftigkeit auszuräumen.

Der Landkreis Esslingen geht aus sachlichen Gründen davon aus, dass ein kostendeckender Betrieb nach objektiven Maßstäben nicht zuverlässig unter Einhaltung der Anforderungen der Vorinformation möglich ist. Aus Sicht des Landkreises Esslingen bestehen daher begründete Zweifel daran, dass ein eigenwirtschaftlicher Betrieb der Verkehrsdienste dauerhaft gesichert wäre.

B) Vergabe als Gesamtleistung

Die Verkehrsleistungen sollen als eine Gesamtleistung vergeben werden (§ 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG). Dies gilt auch für eigenwirtschaftliche Anträge.

C) Anforderungen an die Verkehrsdienste:

Mit dem beabsichtigten ÖDLA werden Anforderungen an die umfassten Verkehrsdienste hinsichtlich Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards festgelegt (§ 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG). Diese mit dem ÖDLA verbundenen Anforderungen sind in dem Ergänzenden Dokument des Landkreises Esslingen (einschließlich Anlagen) zu dieser Vorinformation angegeben (abrufbar unter <https://www.landkreis-esslingen.de/start/service/unterlagen+zu+vorabbekanntmachungen.html>)

Das Ergänzende Dokument enthält verbindliche Anforderungen i.S.v. § 13 Abs. 2a PBefG. Diese führen zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsfähigkeit eines eigenwirtschaftlichen Antrags neben der Dauerhaftigkeit (s.o.) auch voraussetzt, dass die in dieser Vorinformation angegebenen Anforderungen einschließlich der in dem Ergänzenden Dokument angegebenen Anforderungen als Standards nach § 12 Abs. 1a PBefG verbindlich zugesichert werden.

VI.4. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

21/09/2023